

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 10. August 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-327  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 33.1-1.19.15-157/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-19.15-1044

**Antragsteller:**

svt BRANDSCHUTZ  
Vertriebsgesellschaft mbH International  
Glüsinger Straße 86  
21217 Seevetal

**Zulassungsgegenstand:**

Kabelabschottung "PYRO-SAFE CMS-B"  
der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9

**Geltungsdauer bis:**

31. August 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.



---

\* Der Gegenstand ist erstmals am 1. März 1996 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Kabelabschottung, "PYRO-SAFE CMS-B" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9<sup>1</sup>. Die Kabelabschottung verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.

1.1.2 Die Kabelabschottung muss aus einem Stahlrahmen (Einzelrahmen oder Rahmengruppe) bestehen, der mit speziellen Formstücken baukastenartig ausgefüllt werden muss.

Die Formstücken müssen mit Hilfe von Press-Platten und Press-Schrauben zusammengepresst und die verbleibenden Öffnungen mit Schlusssichtungen bzw. mit Super-Packern geschlossen werden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Kabelabschottung darf in mindestens 10 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup> eingebaut werden.

1.2.2 Für die Verwendung der Kabelabschottung in anderen Bauteilen - z. B. in Decken oder in leichten Trennwänden - oder für Kabel größerer Einzelquerschnitte als nach Abschnitt 1.2.5 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1.2.3 Die Abmessungen der Kabelabschottung (den lichten Rohbaumaßen der Bauteilöffnung entsprechend) müssen den Maßen des verwendeten Stahlrahmens entsprechen.

1.2.4 Die Dicke der Kabelabschottung muss mindestens 6 cm betragen.

1.2.5 Durch die Kabelabschottungen dürfen Elektrokabel und -leitungen aller Arten (auch Lichtwellenleiter) mit Ausnahme von sog. Hohlleiterkabeln bis zu einem Kabelaußendurchmesser von 20 mm hindurchgeführt werden.

1.2.6 Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pritschen, -leitern), andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden.

1.2.7 Nachträgliche Änderungen an der Kabelbelegung dürfen vorgenommen werden (z. B. Nachbelegung).

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

##### 2.1.1 Stahlrahmen

Der Einzelrahmen bzw. die Rahmengruppe muss aus Stahl bestehen und ausreichend gegen Korrosion geschützt sein.



---

1 DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

## 2.1.2 Zubehörteile

### 2.1.2.1 Formstücke und Schlusssichtungen

Die Formstücke (Kabelstücke, Nullstücke, Ausgleichsscheiben) sowie Teile der Schlusssichtungen, "SUPER-PACKER S-P" und "S-D spezial" genannt, zum Ausfüllen des Stahlrahmens müssen aus einer speziellen Neoprene-Mischung<sup>3</sup> bestehen.

### 2.1.2.2 Verankerungsscheiben und Press-Platten

Die Verankerungsscheiben zur Stabilisierung der Kabelabschottung müssen aus Stahl bestehen. Die Press-Platten, "S-P" und "S-D" genannt, müssen aus Stahlguss bestehen. Sie dienen der gleichmäßigen Verteilung des mit Hilfe der Press-Schraube erzeugten Pressdrucks auf alle Formstücke und die ggf. vorhandenen Ausgleichsscheiben.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

#### 2.2.1.1 Herstellung der Stahlrahmen

Der Rahmen, "CMS-Einzelrahmen Typ B" bzw. "CMS-Rahmengruppe Typ B" genannt, muss aus dem Baustoff nach Abschnitt 2.1.1 entsprechend den Angaben auf den Anlagen 2 bzw. 3 hergestellt werden. Sein umlaufender Flansch dient zur Verankerung in der Wand.

#### 2.2.1.2 Herstellung der Zubehörteile

Die Formstücke (Kabelstücke, Nullstücke, Ausgleichsscheiben) müssen aus dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2.1 bestehen und in ihren Abmessungen den Angaben auf Anlage 4 entsprechen. Die Kabelstücke sind als Halbschalen auszubilden, von denen jeweils zwei Stück jedes Kabel umschließen müssen.

Die Schlusssichtungen müssen im Wesentlichen aus dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2.1 sowie aus Stahlblechbeschlägen bestehen und in ihren Abmessungen den Angaben auf Anlage 5 entsprechen.

Die Press-Platten und die Verankerungsscheiben müssen aus dem jeweiligen Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2.2 hergestellt werden und in ihren Abmessungen den Angaben auf Anlage 5 bzw. 6 entsprechen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Stahlrahmen und Zubehörteile

Die Verpackung der Stahlrahmen und Zubehörteile (Formstücke, Verankerungsscheiben, Press-Platten und Schlusssichtungen) muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit der Stahlrahmen und der Zubehörteile (Formstücke, Verankerungsscheiben, Press-Platten und Schlusssichtungen) für Kabelabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben erhalten:

- "CMS-Einzelrahmen Typ B" oder "CMS-Rahmengruppe Typ B" bzw.
- "PRESSPLATTE S-P" oder "PRESSPLATTE S-D",  
"SCHLUSS-DICHTUNG S-D spezial" oder "SUPER-PACKER S-P" bzw.
- Formstücke oder Verankerungsscheiben  
für die Kabelabschottung "PYRO-SAFE CMS-B"  
(mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-1044



<sup>3</sup>

Die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

- Herstellwerk:
- Herstellungsjahr: ....

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Kabelabschottung

Jede Kabelabschottung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kabelabschottung "PYRO-SAFE CMS-B"  
der Feuerwiderstandsklasse S 30  
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1044
- Name des Herstellers der Kabelabschottung
- Herstellungsjahr: ....



Das Schild ist jeweils neben der Kabelabschottung an der Wand zu befestigen.

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stahlrahmen und der Zubehörteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle für Bauprodukte erfolgen.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stahlrahmen und der Zubehörteile ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung der Bauprodukte ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden;
- Prüfung der Abmessungen des Stahlrahmens und der Zubehörteile mindestens einmal je Herstellungstag bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauprodukte bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukte bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für den Entwurf

#### 3.1 Bauteile

- 3.1.1 Die Kabelabschottung muss in Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>4</sup> oder aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>5</sup> eingebaut werden.  
Die Wände müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.
- 3.1.2 Die Abmessung und die Mindestdicke der Kabelabschottungen müssen den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 bzw. 1.2.4 entsprechen.
- 3.1.3 Der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Kabelabschottungen - gemessen zwischen den Flanschen - muss mindestens 10 cm betragen.

#### 3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

- 3.2.1 Der gesamte zulässige Querschnitt der Kabel nach Abschnitt 1.2.5 (bezogen auf den jeweiligen Außendurchmesser), die durch die Kabelabschottung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe des Stahlrahmens (siehe Abschnitt 2.2.1.1) und richtet sich nach den Möglichkeiten der systembedingten Ausfüllung des Rahmens mit Formstücken unter Beachtung
- der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Kabeln sowie
  - der geltenden Abstandsforderungen zwischen elektrischen Anlagen und Rohrleitungsanlagen (nicht elektrische technische Anlagen), die so zu wählen sind, dass sich die Systeme gegenseitig nicht beeinflussen können.
- 3.2.2 Die vor der Kabelabschottung endenden Kabeltragekonstruktionen sind so am angrenzenden Bauwerk zu befestigen, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Kabelabschottung nicht auftreten kann.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

#### 4.1 Verarbeitung der Bauprodukte

- 4.1.1 Der Stahlrahmen nach Abschnitt 2.2.1.1 ist wahlweise bündig mit einer Wandoberfläche oder mittig in das Bauteil einzubauen (s. Anlage 1).
- 4.1.2 Die Wahl der verschiedenen großen Formstücke muss so erfolgen, dass jedes Kabel dicht umschlossen und jedes Rahmenfeld mit Form- und Nullstücken sowie Ausgleichsscheiben, Press-Platten und Schlusssichtungen satt ausgefüllt wird (s. Abschnitt 2.2.1.2).  
Die für die Kabelstücke zulässigen Kabelquerschnitte gehen aus der Anlage 4 hervor.  
Die Halbschalen der Kabelstücke sind so einzubauen, dass die Fugen beim Zusammenpressen dicht geschlossen werden. Die Schlusssichtung "Super-Packer S-P" ist zu der Press-Platte "S-P" und die Schlusssichtung "S-D spezial" ist zu der Press-Platte "S-D" zu verwenden.  
Die Verankerungsscheiben zur Ableitung mechanischer Belastungen aus den Kabeln auf den Stahlrahmen dürfen nicht verkantet werden.
- 4.1.3 Nach dem Zusammenpressen der Packfläche mittels einer der beiden Press-Platten muss jeweils in den Bereich zwischen der Press-Platte und dem Stahlrahmen des Rahmenfeldes die dazugehörige Schlusssichtung eingefügt werden. Die Teile der Schlusssichtung müssen mittels der beiden integrierten Schrauben senkrecht zur Schottenebene so fest verschraubt werden, dass sie die Öffnung infolge der dabei entstehenden Querdehnung dicht verschließen.

---

4 DIN 1053-1: Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

5 DIN 1045: Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)



#### 4.2 **Übereinstimmungsbestätigung**

Der Unternehmer, der die Kabelabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Kabelabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 7). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### 5 **Bestimmungen für Nutzung und Nachbelegung**

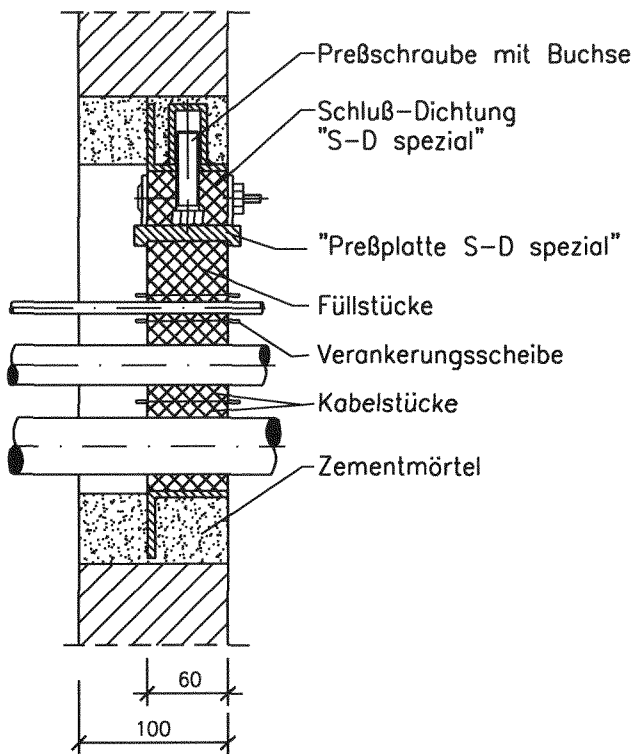
Alle Teile zur Ausfüllung des Stahlrahmens (Kabelstücke, Nullstücke, Verankerungsscheiben, Press-Platten und Schlusssichtung) sind lose einzubauen, so dass Veränderungen an der Kabelbelegung (z. B. Nachbelegung) nach Lösen der Press-Schraube ohne weitere Maßnahmen durchgeführt werden können.

Nach Abschluss der Belegungsänderung muss der bestimmungsgemäße Zustand der Kabelabschottung wieder hergestellt werden.

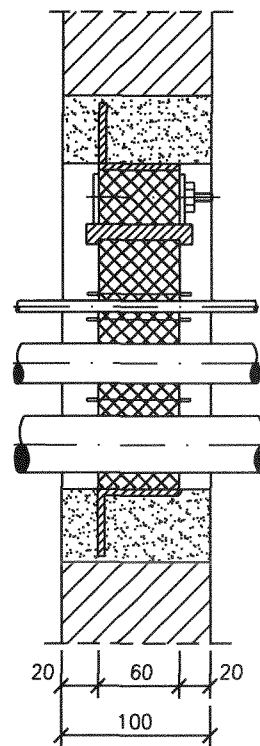
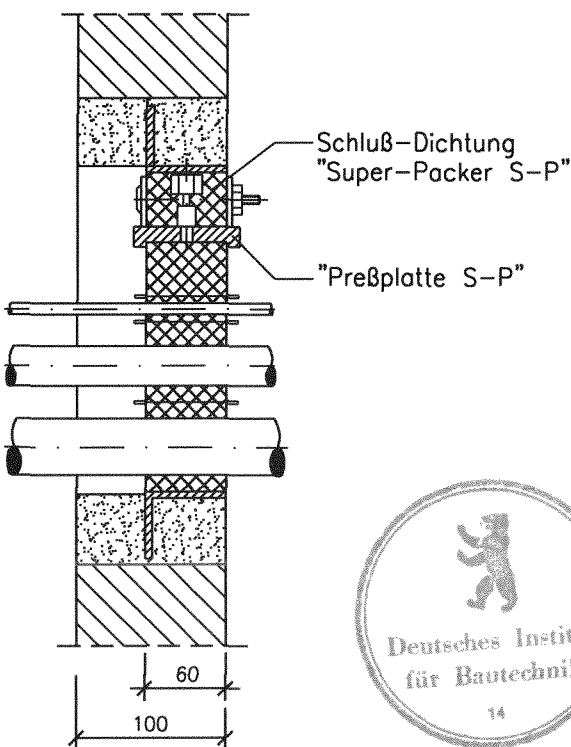
Bolze

Beglaubigt





Mittiger Einbau:  
 Schlußdichtung  
 "SUPER-PACKER S-P"  
 oder  
 "S-D spezial"

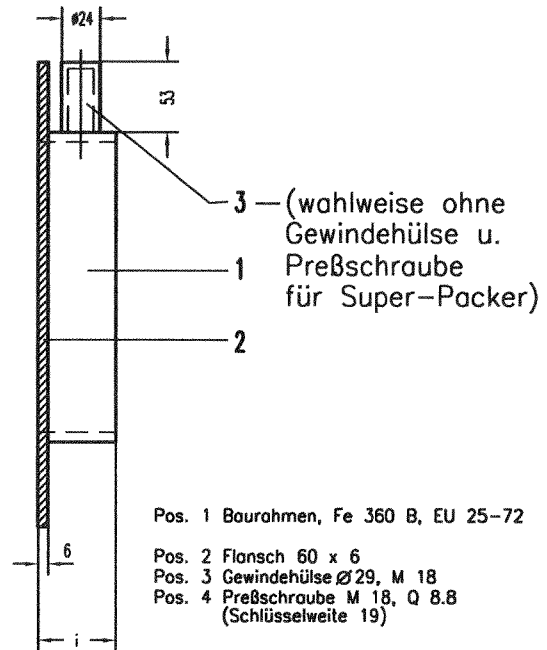
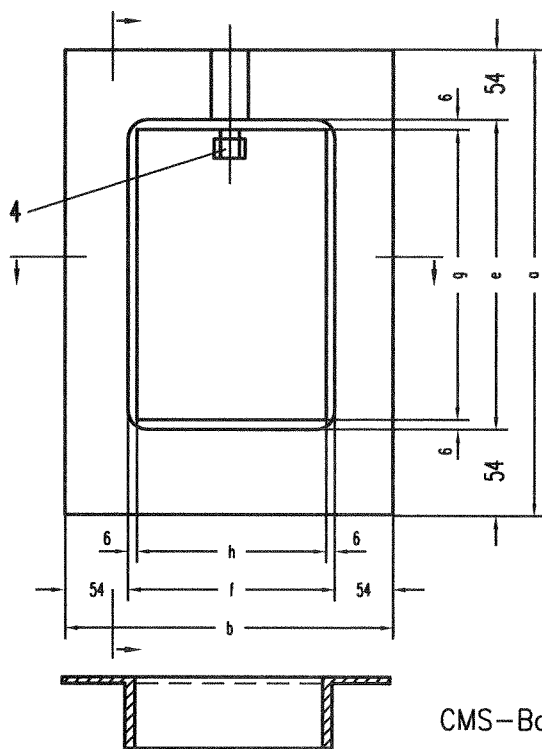


alle Maße in mm

Kabelabschottung "PYRO-SAFE CMS-B"  
 der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9  
 -Systemdarstellung (Beispiele)-

Anlage 1  
 zur Zulassung  
 Nr.Z-19.15-1044  
 vom 10. AUG. 2006





Pos. 1 Baurahmen, Fe 360 B, EU 25-72

Pos. 2 Flansch 60 x 6  
 Pos. 3 Gewindehülse  $\varnothing 29$ , M 18  
 Pos. 4 Preßschraube M 18, Q 8.8  
 (Schlüsselweite 19)

CMS-Baurahmen wahlweise feuerverzinkt

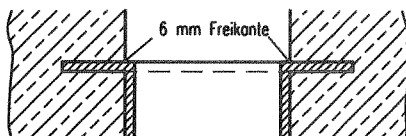
**Abmessungen/Gewichte**

Typ	B2	B4	B6	B8
Gew.	3,5kg	4,0kg	4,5kg	5,0kg
Maß				
a	220	279	337	396
b	240	240	240	240
e	112	171	229	288
f	132	132	132	132
g	100	159	217	276
h	120	120	120	120
i	60	60	60	60

Schottgröße

**Einbaubeispiele**

Für die Montage der Verankerungsscheiben und der Preßplatte ist links und rechts zum Durchbruch eine 6 mm breite Freikante einzuhalten.



Beispiel 1

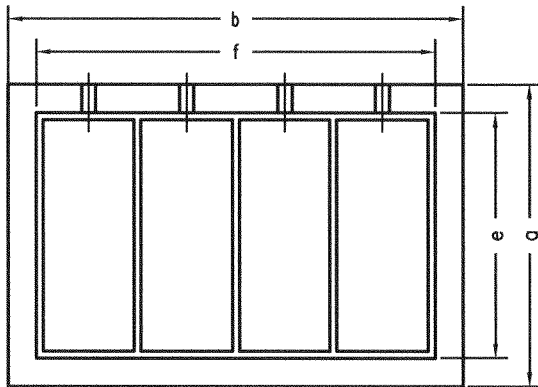


alle Maße in mm

Kabelabschottung "PYRO-SAFE CMS-B"  
 der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9  
 -CMS-Einzelrahmen Typ B-

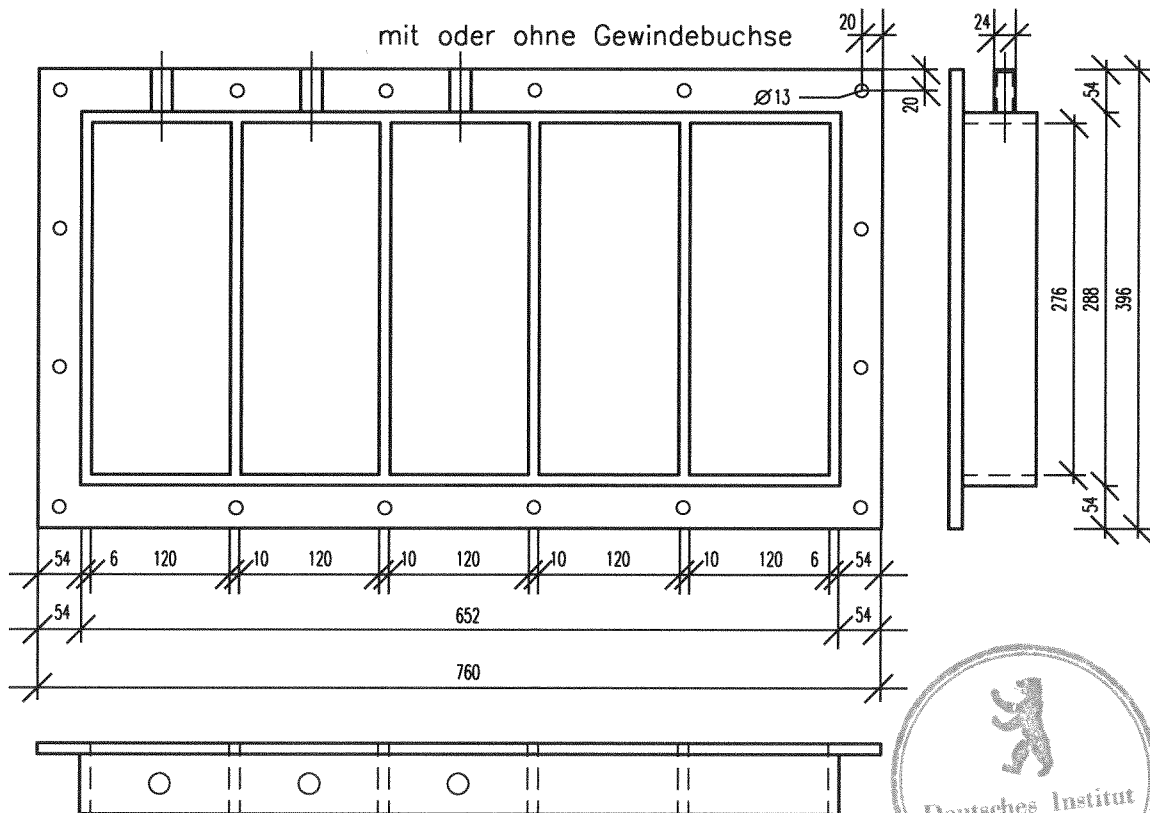
Anlage 2  
 zur Zulassung  
 Nr.Z-19.15-1044  
 vom 10. AUG. 2006

## CMS-Baurahmengruppen zulässige Anordnung nebeneinander



Typ	Maß	Anzahl zusammengesetzter Rahmen			
		2	3	4	5
B 2	a	220	220	220	220
B 4		279	279	279	279
B 6		337	337	337	337
B 8		396	396	396	396
B 2	b	370	500	630	760
B 4		370	500	630	760
B 6		370	500	630	760
B 8		370	500	630	760
B 2	e	112	112	112	112
B 4		171	171	171	171
B 6		229	229	229	229
B 8		288	288	288	288
B 2	f	262	392	522	652
B 4		262	392	522	652
B 6		262	392	522	652
B 8		262	392	522	652

CMS-Baurahmen Bsp.: Typ B8 x5



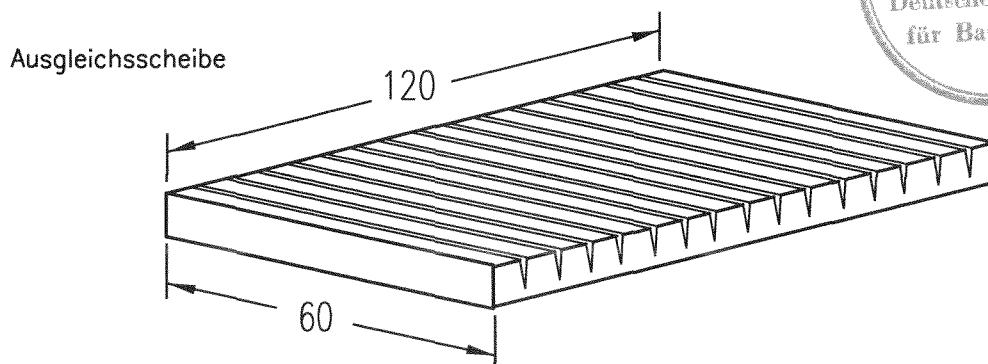
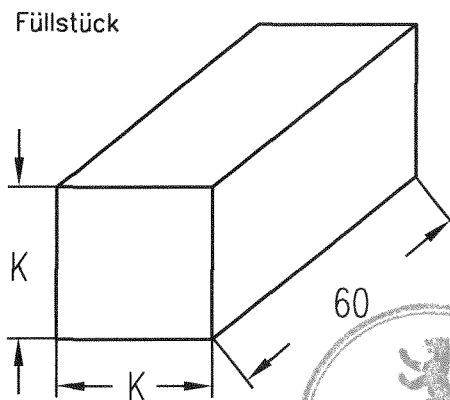
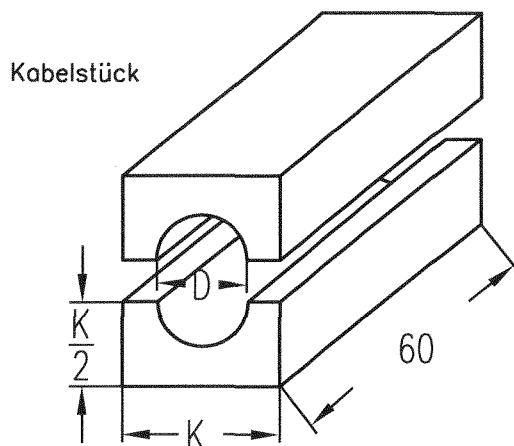
alle Maße in mm

Kabelabschottung "PYRO-SAFE CMS-B"  
der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9  
-CMS-Rahmengruppe Typ B-

Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr.Z-19.15-1044  
vom 10. AUG. 2006

Kabelstück K 15	Kabelstück K 20	Kabelstück K 30	Kabelstück K 40	Kabelstück K 60
K = 15 mm	K = 20 mm	K = 30 mm	K = 40 mm	K = 60 mm
mm (D)	mm (D)	mm (D)	mm (D)	mm (D)
15/4	20/4	30/12	40/22	60/32
15/5	20/5	30/13	40/24	60/34
15/6	20/6	30/14	40/26	60/36
15/7	20/7	30/15	40/28	
15/8	20/8	30/16	40/30	
15/9	20/9	30/17	40/32	
	20/10	30/18	40/34	
	20/11	30/19		
	20/12	30/20		
	20/13	30/21		
	20/14	30/22		
	20/15	30/23		
		30/24		

Füllstücke			
15/0	20/0	30/0	120/0
K = 15 mm	K = 20 mm	K = 30 mm	K = 120 x 60 mm
Ausgleichsscheiben			
8 x 15/0	12 x 10/0	24 x 5/0	
A = 120 mm			



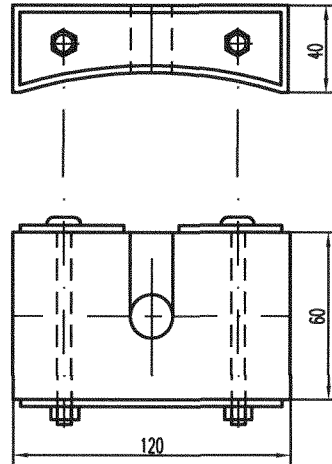
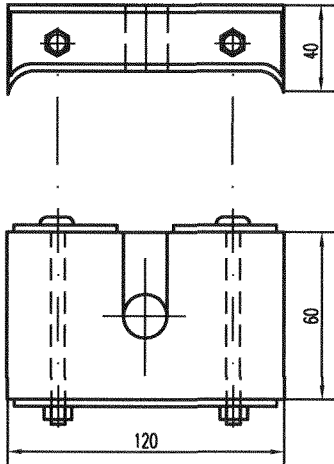
alle Maße in mm

Kabelabschottung "PYRO-SAFE CMS-B"  
der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9  
-CMS-Module (Formstücke)-

Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr.Z-19.15-1044  
vom 10. AUG. 2006

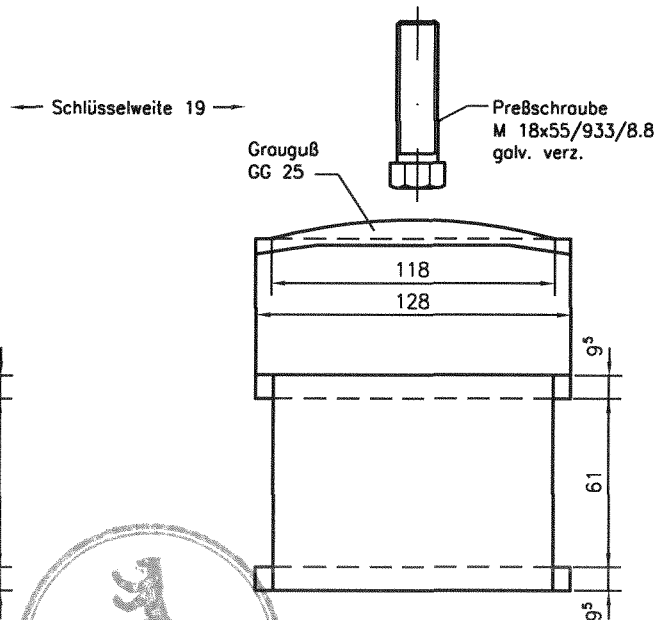
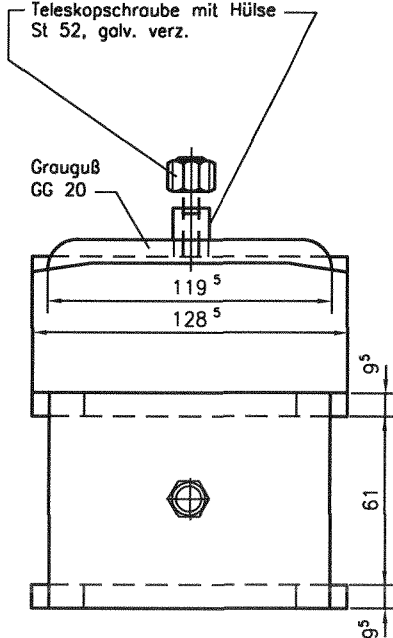
SCHLUSS-DICHTUNG  
"SUPER-PACKER S-P"

SCHLUSS-DICHTUNG  
"S-D spezial"



"PRESSPLATTE S-P"  
Baurahmen mit oder ohne Gewindehülse  
Teleskopschraube mit Hülse  
St 52, galv. verz.

"PRESSPLATTE S-D spez."  
Baurahmen mit Gewindehülse erforderlich!



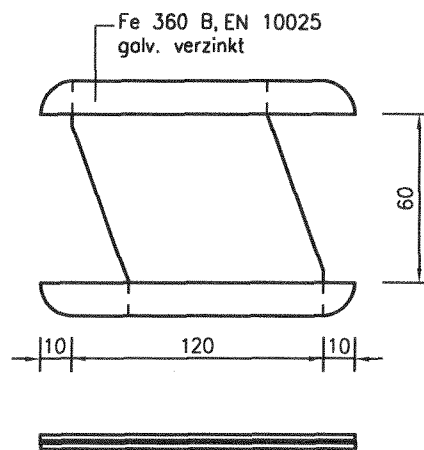
alle Maße in mm

Kabelabschottung "PYRO-SAFE CMS-B"  
der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9  
-CMS-Schlußdichtung: S-P und S-D spez.-

Anlage 5  
zur Zulassung  
Nr.Z-19.15-1044  
vom 10. AUG. 2006

## VERANKERUNGSSCHEIBEN

Die Verankerungsscheibe arretiert die Kabel- und Füllstücke im Rahmen. Auf diese Weise werden Zug- und Druckbelastungen auf den Stahlrahmen abgeleitet. Über jede Schicht Kabelstücke ist eine Verankerungsscheibe zu legen. Bei Füllstücken wird die Verankerungsscheibe über jede 2. Schicht gelegt.



alle Maße in mm

Kabelabschottung "PYRO-SAFE CMS-B"  
der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9  
-Verankerungsscheibe-

Anlage 6  
zur Zulassung  
Nr.Z-19.15-1044  
vom 10. AUG. 2006

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Kabelabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Herstellung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Kabelabschottung(en)**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Kabelabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände<sup>\*)</sup> und Decken<sup>\*)</sup> der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Schottmassen, Mineralfaserplatten, Rahmen; Rohrmanschette bzw. Einbausatz, Brandschutzeinlage) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Kabelabschottung "PYRO-SAFE CMS-B"  
der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 7  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-1044  
vom 10. AUG. 2006